

UMWELTINFORMATIONEN - VERBREITUNG UND ZUGANG

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 19. August 2005, Nr. 195, hat Italien die europäische Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen umgesetzt. Diese Richtlinie und die italienische Umsetzungsbestimmung sehen grundsätzlich zwei Punkte vor:

- das Anrecht der Öffentlichkeit auf die Umweltinformationen
- die Pflicht von Seiten der öffentlichen Verwaltung zur Verbreitung der Umweltinformationen.

Das gesetzesvertretende Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, sieht außerdem vor, dass die öffentlichen Verwaltungen auf ihren offiziellen Webseiten die Umweltinformationen, die bei ihnen vorhanden sind, in einer dazu eigens geschaffenen Sektion mit dem Titel „Umweltinformationen“ veröffentlichen.

Somit wird die Verwirklichung der drei Säulen der Umweltdemokratie, und zwar Zugang zu Umweltinformationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren im Umweltschutz und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ermöglicht, wie in der Aarhus-Konvention von 1998 vorgesehen.

Umweltinformationen

Sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form die die Umwelt betreffen.

Unter diesen Begriff fallen alle Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt, des Territoriums und der Naturgebiete.

Einbegriffen sind auch die Informationen über Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall, Emissionen, Ableitungen von Stoffen in die Umwelt und die Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen (z.B. Pläne, und Programme, Berichte, Vereinbarungen, Kosten/Nutzen-Analysen, Verwaltungsakten), die auf die Umwelt Auswirkungen haben oder haben können.

Zudem werden auch der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, (inklusive der Kontamination der Lebensmittelkette), die Bedingungen für das menschliche Leben sowie Landschaft, Kulturstätte und Bauwerke mit einbezogen, und zwar in dem Maße, in dem sie vom Umweltzustand betroffen sein können.

Anrecht auf Zugang zu den Umweltinformationen

Jeder, der danach fragt, hat Anrecht auf Zugang zu den Umweltinformationen, die im Besitz der öffentlichen Verwaltungen sind, ohne dass das eigene Interesse erklärt oder nachgewiesen werden muss.

Einschränkungen und Ausschlüsse

In einigen Fällen, die von der Gesetzgebung vorgesehen sind (Art. 5 des Gesetzvertretenden Dekretes Nr. 195/2005), kann der Zugang verschoben, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Ausübung des Zugangsrechtes bei der Landesagentur für Umwelt

Das Ansuchen um Zugang zu den Umweltinformationen, die bei der Landesagentur für Umwelt vorliegen, kann informell gestellt werden, in dem man sich persönlich an die Ämter der Agentur wendet, oder in schriftlicher Form eingereicht werden. Zu diesem Zweck kann das entsprechende Formular per Post, Fax, per E-Mail oder per PEC zusammen mit einer Kopie eines gültigen Ausweises eingereicht werden. Es ist außerdem möglich, jemanden zu delegieren, sowohl für das Ansuchen als auch für das Abholen der Umweltinformationen.

Der/die Betroffene muss die Information zu welcher er Zugang haben will oder die Daten der Unterlage, welche Gegenstand der Anfrage ist, (oder die Elemente, welche deren Ausfindigmachung ermöglichen) angeben, sich ausweisen und, falls notwendig, seine/ihre Vertretungsbefugnisse angeben.

Kosten

Die Einsichtnahme in die Unterlagen, wo Umweltinformationen enthalten sind, ist unentgeltlich.

Für die Aushändigung von Kopien oder von beglaubigten Kopien sind der Landesverwaltung folgende Beträge zu entrichten:

- 15 Cent bei Schwarzweißkopie für jede Seite bei Formaten, die nicht größer als 21x29 sind;

- 30 Cent bei Schwarzweißkopie für jede Seite bei Formaten, die größer als 21x29 sind;
- 50 Cent bei Farbkopie für jede Seite bei Formaten, die nicht größer als 21x29 sind;
- 1 Euro bei Farbkopie für jede Seite bei Formaten, die größer als 21x29 sind.

Für die Aushändigung von beglaubigten Kopien sind auch die Stempelgebühren zu zahlen.

Termine

Die öffentliche Verwaltung stellt dem Antragsteller/der Antragstellerin die Umweltinformation so früh wie möglich zur Verfügung, und auf jeden Fall innerhalb 30 Tagen ab Erhalt des Ansuchens oder 60 Tagen im Falle von komplexen Ansuchen. In diesem Fall informiert die Verwaltung rechtzeitig den Antragsteller/die Antragstellerin über die Verzögerung und deren Gründe.

Verweis auf Gesetzesbestimmungen

- Aarhus-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
- Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 195 vom 19. August 2005 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG zum Zugang zu den Umweltinformationen
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013, betreffend die Neuordnung der Regelung der Veröffentlichungspflichten, der Transparenz und der Verbreitung der Informationen von Seiten der öffentlichen Verwaltungen, insbesondere Art. 5 und 40
- Dekret des Landeshauptmannes vom 16 Juni 1994, Nr. 21, "Verordnung zur Regelung der Wahrnehmung des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen und der Fälle, in denen dieses Recht untersagt ist "

Um die Gesetzesbestimmungen nachzuschlagen:

<http://www.provinz.bz.it/umweltagentur/service/gesetzgebung-allgemein.asp>